

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
in der Stadt Coburg

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
in der Stadt Coburg

§ 1
Kostenbeitragspflicht

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Coburg werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2
Beitragstatbestand und beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und das geförderte Kind. ²Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten (§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag (Tagespflegevereinbarung) abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) ¹Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. ²Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundlage des Tagespflegeverhältnisses ist die Tagespflegevereinbarung der Stadt Coburg, die zwischen den Personensorgeberechtigten, der jeweiligen Tagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg geschlossen wird.

§ 3
Beitragsmaßstab

- (1) ¹Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche). ²Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Be-

KindertagespflegekostenbeiträgeS 084

treuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.

- (2) ¹Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. ²Buchungszeit bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich wöchentlich bei der Kindertagespflegeperson betreut werden kann.

³Die Buchungszeiten sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit
mehr als 1 bis 2 Std./Tag	mehr als 5 bis 10 Std./Woche
mehr als 2 bis 3 Std./Tag	mehr als 10 bis 15 Std./Woche
mehr als 3 bis 4 Std./Tag	mehr als 15 bis 20 Std./Woche
mehr als 4 bis 5 Std./Tag	mehr als 20 bis 25 Std./Woche
mehr als 5 bis 6 Std./Tag	mehr als 25 bis 30 Std./Woche
mehr als 6 bis 7 Std./Tag	mehr als 30 bis 35 Std./Woche
mehr als 7 bis 8 Std./Tag	mehr als 35 bis 40 Std./Woche
mehr als 8 bis 9 Std./Tag	mehr als 40 bis 45 Std./Woche
mehr als 9 Std./Tag	mehr als 45 Std./Woche

- (3) Für die taggenaue Abrechnung bei Beginn oder Ende der Betreuung im Laufe eines Kalendermonats wird für jeden Betreuungstag (werktags Montag bis Freitag) je 1/20 des Kostenbeitrags angesetzt, maximal jedoch der volle mtl. Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes werden monatlich Kostenbeiträge fällig, die sich an der durchschnittlichen täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bemessen.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung und beträgt das 1,3-fache des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG.
- (3) Erhöhungen der Kostenbeitragssätze erfolgen analog der Erhöhung des Basiswertes des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und werden jährlich jeweils zum 01.04. entsprechend angepasst.
- (4) Die Kostenbeitragstabelle der Stadt Coburg (in Ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung), ist Bestandteil der Tagespflegevereinbarung.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird. ²Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so errechnet sich der

Kostenbeitrag anteilig im Verhältnis der im Monat tatsächlich betreuten Arbeitstage zu den Gesamtarbeitstagen des Monats. ³Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam wird. ⁴Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist jeweils frühestens für den Folgemonat nach Mitteilung der Änderung möglich, sofern die Mitteilung über die geänderten Buchungszeiten durch Vorlage des entsprechenden Buchungsbelegs bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegt.
- (3) ¹Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Tagespflegevereinbarung wirksam wird. ²Die Kostenbeitragspflicht wird Tag genau berechnet bei einer Kündigung innerhalb der in der Tagespflegevereinbarung festgelegten Eingewöhnungszeit, sofern diese 4 Wochen nicht überschreitet.
- (4) ¹Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. ²Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten (insbesondere Krankheit und individuell mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte betreuungsfreie Zeiten) der Kindertagespflegeperson nicht berührt.
- (5) ¹Bei nicht nur vorübergehenden, unvorhersehbaren Schließungen der Kindertagespflegestellen wegen höherer Gewalt oder über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa IfSG-Verfügungen im Zusammenhang mit Pandemien) ist der Elternbeitrag dann fort zu entrichten, wenn diese Schließungen nicht durch die Stadt Coburg zu vertreten sind. ²Werden durch Dritte die Elternbeitragsleistungen an die Stadt Coburg erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung die Gehührensschuld.
- (6) ¹Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. ²Der Kostenbeitrag für den laufenden Monat wird jeweils spätestens zum 10. des Folgemonats zur Zahlung fällig, frühestens aber mit Bekanntgabe des Bescheides und ist, unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf eines der im Bescheid genannten Konten der Stadt Coburg zu zahlen. ³Barzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages

- (1) ¹Der Kostenbeitrag kann gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist. ²Die Unzumutbarkeit ergibt sich aus den Regelungen des § 90 Abs.4 Satz 2ff SGB XIII.
- (2) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass durch Bescheid in voller Höhe bestehen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) ¹Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Coburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unver-

KindertagespflegekostenbeiträgeS 084

züglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. ²Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere vor, wenn die Eltern und das Kind aus dem Stadtgebiet wegziehen oder wenn das Tagespflegeverhältnis vorzeitig beendet wird.

- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Auswärtige Kindertagespflegen

Bei der Unterbringung eines in der Stadt Coburg lebenden Kindes in einer auswärtigen Kindertagespflege gelten die vorgenannten Regelungen über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

Eine auswärtige Kindertagespflege ist eine Kindertagespflegestelle, außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Coburg.

§9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Coburg, den 27.09.2024
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister